LKP *Stichwort*

Das neue Reisekostenrecht ab 2014

Mit Wirkung zum 01.01.2014 tritt die Reisekostenreform in Kraft. Diese sieht umfangreiche Änderungen vor, welche sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer betreffen. Das Gesetz soll zu Vereinfachungen bei der Abrechnung von Dienst- und Geschäftsreisen sorgen.

„Erste Tätigkeitsstätte“

Bislang galt für das Reisekostenrecht der Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“, welcher für den Ansatz der sog. Pendlerpauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer maßgeblich war. Die Höhe der Pendlerpauschale bleibt unverändert. Auch gilt weiterhin, dass Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers für solche Fahrten steuerpflichtiger Arbeitslohn in Form eines geldwerten Vorteils darstellen.

Der Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ wurde nun aber durch den neuen Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ ersetzt. Dieser wird gesetzlich definiert als **„die ortsfeste Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist“.**

Zuordnung vorrangig durch Arbeitgeber

Vorrangig erfolgt die Zuordnung der „ersten Tätigkeitsstätte“ durch den Arbeitgeber aufgrund arbeits- und dienstrechtlicher Festlegung (z.B. im Arbeitsvertrag). Dies ist auch durch mündliche oder schriftliche Absprachen mit dem Arbeitgeber oder aufgrund einer Weisung durch diesen möglich. Zu Nachweiszwecken empfiehlt sich aber eine schriftliche Dokumentation.

Für die Zuordnung zu einer bestimmten Tätigkeitsstätte ist es unerheblich, in welchem Umfang der Arbeitnehmer dort seine berufliche Tätigkeit ausübt. Der Arbeitgeber hat hier also einen Gestaltungsspielraum. Als „erste Tätigkeitsstätte“ kann dem Arbeitnehmer auch die betriebliche Einrichtung eines Dritten, z.B. Kunden, zugeordnet werden, wenn dieser dort tätig werden soll.

Ist ein in Karlsruhe wohnhafter Arbeitnehmer z.B. an vier Tagen die Woche in Stuttgart eingesetzt und lediglich an einem Tag in der Woche in Karlsruhe, so kann ihm der Arbeitgeber trotzdem Karlsruhe als „erste Tätigkeitsstätte“ zuordnen, um so den geldwerten Vorteil für eine Dienstwagengestellung zu minimieren.

Hilfsweise quantitative Kriterien

Nur wenn eine solche Festlegung fehlt oder nicht eindeutig ist, werden hilfsweise quantitative Kriterien herangezogen. Eine „erste Tätigkeitsstätte“ wird dann angenommen, wenn der Arbeitnehmer typischerweise an einer bestimmten Einrichtung arbeitstäglich oder je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens 1/3 seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit dort tätig werden soll. Qualitative Kriterien sind dagegen unmaßgeblich, so dass auch Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung ausreichend sind.

Lässt sich auch hierdurch keine „erste Tätigkeitsstätte bestimmen, so ist im Zweifel die räumliche Nähe zur Wohnung des Arbeitnehmers maßgebend, also die Tätigkeitsstätte, die am nächsten zur Wohnung liegt.

Lander, Kohlmann & Partner
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Amtsgericht Mannheim PR 360001
76275 Ettlingen Ottostraße 1
Telefon 07243 / 7645-0 www.LKP.de

Verpflegungsmehraufwendungen

Derzeit können bei einer Auswärtstätigkeit Verpflegungsmehraufwendungen vom Arbeitgeber abhängig von den Abwesenheitszeiten wie folgt steuerfrei ersetzt oder vom Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend gemacht werden:

- bei mindestens 8 aber weniger als 14 Stunden: 6 €
- bei mindestens 14 aber weniger als 24 Stunden: 12 €
- bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 24 €

Dieses dreistufige System wird durch ein **zweistufiges System** ersetzt, so dass zukünftig Folgendes gilt.

- bei mehr als 8 Stunden: 12 €
- bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 24 €

Zudem gilt bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten am An- und Abreisetag unabhängig von der Dauer der Abwesenheit eine Pauschale von 12 €.

Beispiel: Der Arbeitnehmer tritt am ersten Tag seine Dienstreise um 18 Uhr an und kehrt am übernächsten Tag um 20 Uhr zurück.

Es kann folgendes steuerfrei ersetzt werden:

1. Tag (Anreisetag):	12 €
2. Tag:	24 €
3. Tag (Abreisetag):	12 €

Der Abzug der Verpflegungspauschalen ist auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Ein Neubeginn dieser Dreimonatsfrist erfolgt, wenn eine Unterbrechung von mindestens vier Wochen vorliegt, wobei es unerheblich ist, ob die Unterbrechung aus beruflichen oder privaten Gründen (z.B. Krankheit, Urlaub) erfolgt.

Zahlt der Arbeitgeber höhere Spesen als die Pauschalen, so kann die darauf entfallende Lohnsteuer weiterhin mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % erhoben werden. Dies gilt jedoch nur, soweit der Spesenersatz die Pauschalen um nicht mehr als 100 % übersteigt.

Mahlzeitengestellung

Die vom Arbeitgeber während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit gestellte Mahlzeit wird wie bisher mit dem amtlichen Sachbezugswert von 1,60 € für ein Frühstück und 2,93 € für ein Mittag- oder Abendessen angesetzt, wenn die Mahlzeit 60 € brutto (bislang 40 €) nicht übersteigt.

Dieser Sachbezugswert wird jedoch dann nicht mehr besteuert, wenn dem Arbeitnehmer für die auswärtige Tätigkeit nach dem oben Dargestellten eine Verpflegungspauschale zusteht. Anstatt dessen wird die Verpflegungspauschale um 20 % für ein Frühstück und um 40 % für Mittag- oder Abendessen gekürzt.

Für die Kürzung ist generell auf die volle Verpflegungspauschale von 24 € abzustellen, so dass sich als Kürzungsbetrag 4,80 € für ein Frühstück und 9,60 € für eine Mittag- oder Abendessen ergibt. Eigenzahlungen des Arbeitnehmers werden hierauf angerechnet.

Übernachtungskosten

Beruflich veranlasste Übernachtungskosten an einer Tätigkeitsstätte, die nicht „erste Tätigkeitsstätte“ ist, können vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Nach Ablauf von vier Jahren gilt hier jedoch zukünftig ein Höchstbetrag von 1.000 € pro Monat.

Gleiches gilt für die Unterkunftskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung, wobei hier von Beginn an eine Obergrenze von 1.000 € monatlich gilt. Die berücksichtigungsfähigen Kosten umfassen alle für die Unterkunft entstehenden Aufwendungen, wie z. B. Miete, Nebenkosten oder auch die Abschreibung für notwendige Einrichtungsgegenstände.